Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang | Berlin, den 29. Oktober 1940 | Blatt 25

Inhalt: Personalpapiere. S. 473. — Festsetzung des Wehrdienstverhältnisses bei Entlassungen. S. 473. — Angaben durch die Truppe bei Verlust von Wehrpässen. S. 474. — Führung der Strafbücher S. 474. — Bekanntgabe von Personalveränderungen an Heerestruppen. S. 474. — Beförderungen von Offizieren a. D., d. B. a. D., (einschl. z. V.). S. 474. — Kolonial-Angelegenheiten. S. 474. — Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung. S. 474.

1096. Personalpapiere.

(Unteroffiziere und Mannschaften).

Die wiederholten Befehle und Hinweise betr. sorgfältigere Führung der Personalpapiere haben sich, wie aus zahlreichen Meldungen der Wehrersatzdienststellen, Frontsammelstellen und des Heeresstreifendienstes hervorgeht, z. T. als erfolglos erwiesen.

Viele Stellen haben noch nicht erkannt, welche schwerwiegenden Nachteile sich hieraus ergeben.

Mangelhafte Führung der Kriegsstammrollenblätter, Wehrpässe, Soldbücher, Krankenblätter und O. B.-Akten usw. gefährdet den reibungslosen Ablauf einer späteren Demobilmachung und die künftigen Mob.-Arbeiten, benachteiligt die Belange der Wirtschaft (Verzögerungen bei der Entlassung), schädigt den Soldaten selbst (z. B. verspätetes Einsetzen der Versorgung) und steigert schließlich den Schriftverkehr in unerträglichem Ausmaß.

Ungenügende Ausfüllung der Personalausweise (Soldbuch) und der Berechtigungsscheine zu Einzelreisen (Urlaubsschein, Sonderausweis D) gefährdet die Disziplin, weil die Kontrollorgane der Wehrmacht hinter der Front und in der Heimat ihre wichtige Aufgabe nicht durchführen können. Sie untergräbt ferner das Vertrauen in der Heimat, weil Ungerechtigkeiten und Bevorzugungen — z. B. infolge Nichteintragung des Erholungsurlaubs vor Urlaubsantritt (Urlaub über 5 Tage) in das Soldbuch — Vorschub geleistet wird.

Die Kommandeure, Komp. Chefs und Dienststellenleiter haben sich dieser wichtigen Aufgabe besonders anzunehmen und in ihren Dienstbereichen die Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsmäßige Führung sämtlicher Personalpapiere und Karteimittel gewährleisten. Hierzu gehören auch regelmäßige Prüfungen, wie sie z. B. für die Strafbücher angeordnet sind.

Das beiliegende Merkblatt enthält diejenigen Punkte, die besonders zu beachten sind.

Im Auftrage des Oberkommandos des Heeres werden in den kommenden Monaten Offiziere des O. K. H. zu den Divisionen usw. entsandt werden, um an Ort und Stelle Einblick in die Führung der Personalpapiere und Karteimittel zu nehmen.

Die vorgesetzten Dienststellen und Kommandobehörden der Truppenteile usw., bei denen die Prüfungen vorgenommen wurden, werden über das Ergebnis von hier aus unterrichtet.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 10. 40
— 20011/40 — AHA/Ag/H (V).

1097. Festsetzung des Wehrdienstverhältnisses bei Entlassungen.

Das Wehrdienstverhältnis ist bei Entlassungen während des Krieges festzusetzen:

1. durch die Truppenteile nur bei Entlassungen
   a) auf Grund zwingenden Rechts auf Ers. Ref. II oder Landwehr II,
   b) wegen D. U., soweit die zu Entlassenden a. v. (arbeitsverwendungsfähig) sind, auf Ers. Ref. II oder Landwehr II,
      soweit die zu Entlassenden a. v. u. (arbeitsverwendungsunfähig) sind, auf Ausmusterung (Ausmusterungsschein erteilt die Wehrersatzdienststelle),
2. durch die Wehrersatzdienststellen bei Entlassungen in allen übrigen Fällen.

Alle vorstehender Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen über Festsetzung des Wehrdienstverhältnisses durch die Truppenteile werden hiermit aufgehoben.

O. K. W., 25. 10. 40
— 9979/40 — AHA/Ag/E (III c).

1098. Angaben durch die Truppe bei Verlust von Wehrpässen.

Um den Wehrersatzdienststellen bei Verlust von Wehrpässen die Neuausstellung zu ermöglichen, haben die Truppenteile der zuständigen Wehrersatzdienststelle einzusenden:

a) eine Abschrift des Kriegsstammrollenblatts,

b) sollte auch dieses mit verlorengegangen sein, die nachfolgenden Angaben:

Dienstgrad des Soldaten.

Vor- und Zuname.

Geburtsdatum und -ort.

Dauernder Aufenthaltsort vor letzter Einberufung.

Bei Soldaten, die zu Beginn des bes. Einsatzes aktiv dienten, den letzten Friedenstruppenteil.

Aus dem Soldbuch: Wehrnummer, Beschriftung der Erkennungsmarke.

Es ist verboten, daß die Truppenteile von sich aus neue Wehrpässe als Ersatz für verlorengegangene ausstellen. Es ist dies ausschließlich Sache der Wehrersatzdienststellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 10. 40
— 21623/40 — AHA/Ag/H (V).

1099. Führung der Strafbücher.

Es mehren sich die Klagen über ungenaue Eintragungen in den Strafbüchern.

Die Eintragungen sind auch im Kriege von wesentlicher Bedeutung für Beurteilungen der Soldaten, vor allem bei Versetzungen, Beförderung, besonderen Verwendungen oder Bestrafungen sowie für Beurteilung des Täters in einem kriegsgerichtlichen Verfahren.

Die Disziplinarvorgesetzten werden daher erneut auf genaue Eintragungen und ordnungsgemäße Führung der Strafbücher nach den uneingeschränkt auch im Kriege geltenden Bestimmungen über Strafbücher, Strafnachweishefte, Strafprüfhefte (H. D. St. O. Anlage 2) hingewiesen.

Die hiernach von den übergeordneten Disziplinarvorgesetzten vorzunehmende Prüfung der Strafbücher ist — soweit es die Kriegslage zuläßt — fristgemäß durchzuführen.

Bei dem regelmäßig abzuhaltenden Unterricht über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt sind auch die Prüfungsergebnisse zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 40
— 14b — AHA/Ag/H (Ie).

1100. Bekanntgabe von Personalveränderungen an Heerestruppen.

Heerestruppen erhalten infolge häufigen Wechsels ihres Unterstellungsverhältnisses im Feldheere häufig erst sehr spät Kenntnis von den ihre Offiziere betreffenden Personalveränderungen (Beförderungen u. dgl.). Vielfach haben zu Offizieren beförderte Unteroffiziere die Tatsache ihrer Beförderung erst nach Ablauf mehrerer Monate erfahren.

Da eine Verteilung der gedruckten Personalveränderungen bis zu den selbständigen Verbänden der Heerestruppen nicht möglich ist, haben künftig die Wehrkreiskommandos den in ihrem Bereich aufgestellten selbständigen Verbänden der Heerestruppen diejenigen Personalveränderungen mitzuteilen, von denen aktive Offiziere oder zu aktiven Offizieren beförderte Unteroffiziere dieser Verbände berührt werden.

O. K. H., 19. 10. 40
— 6518/40 — Ag P 1/Abt. 1.

1101. Beförderungen von Offizieren a. D., d. B. a. D., (einschl. z. V.)

Ehem. Feldwebelleutnante erhielten gem. H. V. Bl. vom 30. 4. 20 Nr. 642 die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung »Leutnant d. L. a. D.«. Durch Ergänzung dieser Verfügung wurde gem. H. V. Bl. vom 8. 9. 20 Nr. 1073 bestimmt, daß ihr Dienstalter anzusehen ist, als ob sie ein Patent vom Tage der Bestallung zum Feldwebelleutnant besäßen.

Dementsprechend sind ehem. Feldwebelleutnante den Weltkriegsoffizieren gleichzuachten; sie können gem. H. M. 1940 Nr. 761 b) bb) zur Beförderung zum Hauptmann in Vorschlag gebracht werden.

O. K. H., 18. 10. 40
— 2610/40 — Ag P 1 Abt. 6 (III).

1102. Kolonial-Angelegenheiten.

Es ist festgestellt worden, daß sich zur Wehrmacht eingezogene Angehörige von kolonial-arbeitenden Stellen des Staates und der Partei unter Umgehung des Dienstweges mit Werbungen für spätere Kolonialtruppen befassen und von diesen Stellen Befehle entgegennehmen, wodurch den unsinnigsten Gerüchten Vorschub geleistet wird.

Alle Soldaten sind über das Unmilitärische und Unstatthafte dieses Verhaltens zu belehren.

Auf **H. M. 1940 S. 446 Nr. 1026** wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 10. 40
— 18027/40 g — AHA/Abt Demob (III).

1103. Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

Es bestehen keine Bedenken, den zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen zum Marschanzug außer den in H. M. 1940 Nr. 845 S. 371 Abschn. B I, 1 aufgeführten Bekleidungsstücken auf Antrag leihweise noch ein Paar Hosenträger und während der kalten Jahreszeit einen Mantel mitzugeben. Bei Mitgabe dieser Bekleidungsstücke ist der Entlassungsschein im Abschnitt I, Spalte h, entsprechend zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 10. 40
— 16823/40 — AHA/Abt Demob.

Anlage
zu Nr. 1096.

Merkblatt für die Ausfüllung der Karteimittel und Personalpapiere.

I. Wehrpaß.

A. Allgemeines.

1. Die Eintragungen sind laufend vorzunehmen, nicht Versetzung, Aufnahme ins Lazarett oder Entlassung abwarten.
2. Der Wehrpaß ist eine Urkunde. Alle Änderungen und Streichungen sind vom Einheitsführer handschriftlich zu bescheinigen. Radieren ist verboten.
3. Reicht der vorgesehene Platz für Eintragungen nicht aus, sind die für »Nachträge« vorgesehenen Seiten zu Hilfe zu nehmen. Die vollgeschriebene Seite ist mit einem Hinweis auf die Seite der »Nachträge« zu versehen, z. B. »weitere Eintragungen siehe Seite ...«.
4. Die zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle ist zu ersehen entweder aus der Wehrnummer Seite 1 oder, wenn der Wehrpflichtige nach der Musterung verzogen ist, aus dem Dienststempel der letzten Anmeldung auf Seiten 41 bis 45. Um die zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle einwandfrei feststellen zu können, muß an beiden Stellen nachgesehen werden.

B. Einzelheiten.

5. Folgende Eintragungen sind im Wehrpaß zu machen:
   a) die Zugehörigkeit zu Dienststellen des Heeres und Ersatzheeres: in Feld 19 Seiten 12 bis 15. In der Spalte »Stammrollennummer« in Feld 19 ist, sofern es sich bei der Dienststelle um eine Feldeinheit handelt, die Kriegsstammrollennummer durch vorgesetztes »Kr« besonders kenntlich zu machen.
   b) Verwendung in der Kriegswehrmacht nach Waffenart und Ausbildung: in Feld 22.
   Die Eintragungen in Feld 22 sind besonders wichtig. Sie haben die gleiche Bedeutung wie die Eintragungen in den Kopfleisten der Wehrstammbücher und Verwendungskarten. Sie müssen mit den Eintragungen in Feld 22 des Kriegsstammrollenblattes übereinstimmen.
   Die Teilnahme an Lehrgängen und Kommandos ist hier zu vermerken. Außerdem hat die Feldeinheit für jeden Soldaten, der vorübergehend z. B. wegen Uk-Stellung entlassen wird, festzulegen, für welche Verwendung in der Kriegswehrmacht nach Waffenart und Ausbildung er sich vor allem eignet. Nur dann kann die Wehrersatzdienststelle bei einer Wiedereinstellung im Kriege oder bei einer Mob.-Einteilung den geeigneten Mann an den richtigen Platz stellen. Vor der Entlassung hat der Führer der Einheit persönlich die Verwendung wie folgt zu bestimmen:
   (a) in erster Linie zu verwenden als .....
   (b) in zweiter Linie zu verwenden als .....
   Bei Überweisung von Soldaten vom Feld- zum Ersatztruppenteil zwecks Durchführung der Entlassung sind diese Eintragungen beim Feldtruppenteil durchzuführen.
   Die Eintragungen sind so sorgfältig zu machen, daß eine falsche Einteilung ausgeschlossen ist. So muß z. B. bei einem Panzerschützen zusätzlich angegeben werden, ob er am M. G., am 2 cm, 3,7 cm oder 7,5 cm, bei einem Funker, ob er im Panzerfunktrupp, Tornisterfunktrupp, Gebirgstornisterfunktrupp, Funkhorchtrupp, Peiltrupp usw. ausgebildet ist. Bei Unausgebildeten, z. B. Kraftfahrern, Angehörigen des Sanitätsdienstes, Schreibern usw., die noch keine Grundausbildung erhalten haben, ist dies besonders zu vermerken.
   c) Beförderungen und Ernennungen: in Feld 23 Seiten 22 und 23.
   Orden und Ehrenzeichen: in Feld 24 Seite 23 (s. auch II, 3).
   d) Mitgemachte Gefechte usw.: in Feld 28 Seiten 32 und 33 (s. auch III, 8).
   e) Verwundungen, ernste Krankheiten, Tod: in Feld 29 Seite 34.
   f) Entlassungen: in Feld 25 Seiten 24 und 25, soweit das Feld frei ist und nur für diejenigen Wehrpflichtigen, deren Entlassung eine endgültige ist. Dies trifft im allgemeinen zu bei DU-Entlassenen und bei Entlassungen von Rechts wegen und auf Grund zwingenden Rechts gem. H. Dv. 75 Abschn. 23 Ziff. 34 I.
   Alle sonstigen Entlassungen unter »Nachträge« in Feld 26 Seiten 26 und 27.

   Beispiel:

   »Wegen ..... am .....
   (Grund der Entlassung) (Tag, Monat, Jahr)
   entlassen nach .....
   (Ort)
   Ärztliches Entlassungsurteil: .....
   Belehrung nach Feld 25a hat stattgefunden.«

   Die Eintragung etwaiger Fehler und Krankheiten hat im Wehrpaß zu unterbleiben.
6. Die Ersatztruppenteile haben alle Angaben, die in den Wehrpaß aufgenommen wurden, auch im Wehrstammbuch einzutragen. Die Ersatztruppenteile haben außerdem die Kopfleisten des Wehrstammbuches und der Verwendungskarte gem. D 3/11 (Best. Kopfl.) sorgfältig auszufüllen.
7. Festsetzung des Wehrdienstverhältnisses bei Entlassungen vgl. H. M. 1940 Nr. 1097.

II. Soldbuch.

1. Das Soldbuch ist eine Urkunde. Die Eintragungen auf Seite 1, 2 und 4 des Soldbuches müssen den Angaben im Wehrpaß und im Kriegsstammrollenblatt entsprechen. Fehlen die auf Seite 4 des Soldbuches gemachten Eintragungen im Wehrpaß, so ist letzterer zu vervollständigen.
2. Wehrpaß und Seite 4 des Soldbuches müssen einwandfrei ergeben, welchen Kriegseinheiten (Feld- und Ersatzheer) der Soldbuchinhaber überhaupt und insbesondere zuletzt angehört hat. Fehlende und unvollständige Angaben führen zu Rückfragen und Steigerung des Schriftwechsels. Abkürzungen, die nicht jedermann (Heeresstreifen, Personal der Lazarettzüge) geläufig sind, sind verboten.

3. Auszeichnungen: Sie sind auf Seite 22 unter Abänderung des Kopfes in »Auszeichnungen« einzutragen. Sollten hier bereits andere Eintragungen stehen, ist ein besonderes Blatt einzuheften. Das Muster im Feld 24 des Kriegsstammrollenblattes dient als Anhalt.

   Es sind alle seit dem 1. März 1938 verliehenen Auszeichnungen einschl. Waffenabzeichen, Sturmabzeichen, Verwundetenabzeichen, Medaillen zur Erinnerung an den 13. März 1938, an den 1. Oktober 1938, an die Befreiung des Memellandes, Narvikschild, Deutsches Schutzwallehrenzeichen usw. einzutragen.

   Keine Auszeichnung darf im Soldbuch aufgenommen werden, die nicht auch im Wehrpaß vermerkt ist.

4. Urlaub. Jeder Urlaub — einschl. Arbeitsurlaub, Sonderurlaub usw. — von längerer Dauer als 5 Tage ist auf den Seiten 23 und 24 des Soldbuches, und zwar vor Urlaubsantritt, einzutragen. Bei unbestimmter Urlaubsdauer (z. B. Arbeitsurlaub) ist zu schreiben »vom ..... bis auf weiteres«. Wird der Soldat vor Ablauf eines zeitlich begrenzten Urlaubs zurückgerufen, so muß dies im Soldbuch mit Unterschrift des Kompanie- usw. Führers nachgetragen werden, desgleichen der Endtermin eines zunächst unbefristeten Arbeitsurlaubs usw. nach Rückkehr des Urlaubers.

5. Besoldung. Auf Seite 18 bzw. 19 ist die Wehrsoldgruppe einzusetzen. Wird neben Wehrsold Kriegsbesoldung bezogen, ist dies mit dem Wortlaut zu vermerken: »Der Inhaber erhält Kriegsbesoldung nach § 1 der 2. Verordnung zum EWGG auf Anweisung der St.O.Geb.Stelle ..... von der Heeresstandortkasse in .....«

6. Blutgruppe. Die Eintragung ist von lebenswichtiger Bedeutung. Sie ist aus dem Wehrpaß Seite 46 (bei neuen Wehrpässen Seite 2) in das Soldbuch Seite 1 zu übertragen.

7. Erkennungsmarken (Seite 1 im Soldbuch). Die Beschriftung muß sich decken mit den Angaben im Erkennungsmarkenverzeichnis der Einheit. Der Eintrag ist zu berichtigen, sobald der Soldbuchinhaber bei Verlust seiner Erkennungsmarke eine Marke mit neuer Nummer erhält. Die Ausgabe einer neuen Erkennungsmarke mit gleicher laufender Nummer wie die verlorene ist verboten.

8. Einlageblätter. Die nach H. M. 1940 Nr. 205 (Waffen und Gerät) und nach H. M. 1940 Nr. 730 (Bekleidungsnachweis) als Seiten 6 und 7 und 8a bis 8d des Soldbuches aufzunehmenden Einlageblätter sind als wichtige Nachweise mit besonderer Sorgfalt auszufüllen.

III. Kriegsstammrollenblatt.

1. Das Kriegsstammrollenblatt ersetzt nicht den Wehrpaß. Der Wehrpaß, von Dienststelle zu Dienststelle weitergegeben, begleitet den Soldaten (abgesehen von kurzen Erkrankungen, Kommandos usw.) während der gesamten Dauer des Krieges. Das Kriegsstammrollenblatt nicht. Jedes einzelne Kriegsstammrollenblatt gelangt früher oder später in die Tasche des Wehrstammbuches; einen anderen Weg als den von der Feldeinheit zur zuständigen Wehrersatzdienststelle gibt es für das Blatt nicht.

2. Das Kriegsstammrollenblatt enthält — neben Personalangaben entsprechend denen im Soldbuch — nur Daten (Veränderungen), die während der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Soldaten zur jeweiligen Feldeinheit hinzugekommen sind.

3. Nach Versetzungen dürfen die Felder 23a, 24, 28 und 29 (Beförderungen usw.) nicht nochmals die Veränderungen aufzählen (Schreibarbeit!), die bereits aus dem alten Kriegsstammrollenblatt in den Wehrpaß übertragen wurden.

4. Neueintragungen im Kriegsstammrollenblatt sind sofort auch in den Wehrpaß zu übertragen.

5. Der Kopf des Kriegsstammrollenblattes hat oben links neben dem Wort »Wehrnummer« den Dienststempel (nicht Feldpostnummer) oder die handschriftlich eingetragene Bezeichnung der Einheit (deutliche Schrift!) zu tragen.

6. Die besondere Bedeutung der Eintragung in Feld 22 ergibt sich aus dem in I. B. 5. b Gesagten. Es gelten die gleichen Bestimmungen.

7. In Feld 22 der Offizier- (Beamten-) Kriegsstammrolle dürfen (entgegen b im Vordruck) Strafen nicht eingetragen werden. Sie sind in die Beurteilungsnotizen aufzunehmen (H. M. 1940 Nr. 531).

8. Feld 28 (Gefechte). Es wird Schreibarbeit eingespart, wenn im Umdruckverfahren hergestellte (der Breite des Feldes angepaßte) Streifen eingeklebt werden. Herstellung der Umdruckunterlage mit spitzer aber deutlicher Handschrift ist praktischer als Maschinenschrift (Raumersparnis).

9. Feld 41 (Abgang). Jedes Kriegsstammrollenblatt ist in Feld 41 vor Absendung an die Wehrersatzdienststelle abzuschließen. Der Eintrag ist mit Dienststempel, Truppenteilbezeichnung, Datum und Unterschrift (Dienstgrad) des Einheitsführers aber ohne Ortsangabe zu unterfertigen. (Nichtzutreffendes zu streichen.)

   Beispiele:

   a) »versetzt (überwiesen) am 1. 11. 1940 zu Inf. Pz. Jäg. Ers. Kp. 251
   18. 12. 1940 (Dienststempel) 14./Inf. Rgt. 316 K. Lt. u. Kp. Führer«

   b) »vermißt seit: 5. 10. 1940 (vermutlich bei Feindflug ertrunken)
   20. 11. 1940 (Dienststempel) 1./s. (mot) Art. Abt. 516 N. Hptm. u. Battr. Chef«

10. Zuständige Wehrersatzdienststelle. Für den Eintrag in Feld 43 ist das in I. A. 4 Gesagte maßgebend. Vor Absenden eines Kriegsstammrollenblattes ist durch nochmaligen Vergleich mit der letzten Eintragung auf Seiten 41 bis 45 des Wehrpasses (Dienststempel der letzten Anmeldung) die zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle festzustellen.

11. Die Kriegsstammrolle darf kein geheftetes Buch sein. Bei Auflösung der Einheit darf von der Kriegsstammrolle nichts übrigbleiben als das Inhaltsverzeichnis, das eine lückenlose Übersicht über alle Unteroffiziere und Mannschaften, die jemals der betr. Feldeinheit angehört haben, zu enthalten hat.

⊕ 7605 40 2 A